

Welche Dokumente benötigt der Jäger?

1. Bescheinigung der "kundigen Person"
Nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III, Abschnitt IV
(Jäger mit Jägerprüfung nach dem 01.01.2006 sind "kundige Personen").
2. Nachweis über die Rückverfolgbarkeit von Wildbret (VO EU Nr. 931/2011).
Beide Bescheinigungen sind auf ein Formblatt von der kundigen Person
(Jäger) mit dem Wildbret beim Abnehmer abzugeben!
3. Belehrung des Jägers nach §43 IfSG (Infektionsschutzgesetz) durch das
Gesundheitsamt.
4. Schulung über Trichinenprobeentnahme bei trichinenschaupflichtigem
Wild.
5. Genehmigung für Trichinenentnahme nach Schulung durch das
Veterinäramt.

Belehrungen nach Nr. 3 und Schulungen nach Nr. 4 finden bei der Fa. Waffen
Albert in Schweinfurt statt. Dort können die aktuellen Termine erfragt werden.
(Hinweis: ohne Belehrung Nr. 3 können Nr. 1 und Nr. 4 nicht durchgeführt
werden).

Kosten:

Belehrung	Nr. 3	€ 14,00
Schulung	Nr. 4	€ 10,00 (Mitglieder des BJV) € 20,00 (Nichtmitglieder)

Bitte unbedingt in die Meldeliste (Fa. Albert, Schweinfurt) eintragen!